

An die Walliser Metallbauunternehmen

Ref.: Roland Gruber
Tel.: 027.327.51.48
E-Mail: roland.gruber@avem.ch

Sitten, im Januar 2017

ARBEITSBEDINGUNGEN 2017

Sehr geehrte Damen und Herren, werte Kollegen

Es freut uns, Sie im Nachfolgenden über die für 2017 gültigen Arbeitsbedingungen zu informieren:

1) Löhne 2017

Am 11. Januar fand das zweite Treffen der Lohnverhandlungen zwischen den Sozialpartnern bezüglich der Lohnbedingungen 2017 statt. Die Gewerkschaften forderten zu Beginn der Verhandlungen Fr. 100.00 Lohnerhöhung für alle.

Die Arbeitgeberdelegation wollte nur die Mindestlöhne verhandeln, so dass den Unternehmen genügend Spielraum bleibt um die Reallöhne intern abzugleichen. Nach zähen Verhandlungen konnte dennoch ein Abschluss für **2017** erreicht werden.

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die Änderungen, die rückwirkend per **1. Januar 2017 allgemeinverbindlich** sind.

• Mindestlöhne ↑Erhöhung

Qualifizierte Arbeitnehmer: Erhöhung der Mindestlöhne um **20 Rappen** für das 1. bis und mit 3. Jahr nach der Lehre. Der Mindestlohn **ab dem 4. Jahr** nach der Lehre bleibt **unverändert**.

Unqualifizierte Arbeitnehmer: Erhöhung der Mindestlöhne um **10 Rappen** in allen Kategorien.

Qualifizierte Arbeitnehmer	2016	Neu 2017
1. Jahr nach der Lehre	Fr. 23.70	Fr. 23.90
2. Jahr nach der Lehre	Fr. 24.35	Fr. 24.55
3. Jahr nach der Lehre	Fr. 25.55	Fr. 25.75
ab dem 4. Jahr nach der Lehre	Fr. 26.90	Fr. 26.90

Unqualifizierte Arbeitnehmer	2016	Neu 2017
Jugendliche bis 20 Jahre oder Arbeitnehmer mit weniger als 2 Jahren Berufserfahrung in der Branche	Fr. 22.50	Fr. 22.60
Erwachsene Arbeitnehmer mit mehr als 2 Jahren Berufserfahrung	Fr. 22.95	Fr. 23.05
Arbeitnehmer mit mehr als 3 Jahren Berufserfahrung	Fr. 23.60	Fr. 23.70
Arbeitnehmer mit mehr als 4 Jahren Berufserfahrung	Fr. 24.10	Fr. 24.20

• **Reallöhne** **→ nicht Bestandteil der Verhandlungen**

Die Reallöhne wurden bei den Lohnverhandlungen 2017 nicht diskutiert, somit können Sie als Unternehmer frei entscheiden, wie Sie diese ansetzen. Das Ziel der Delegation war es, die Lohngestaltung den Unternehmen selber zu überlassen.

Zur Erinnerung: Bezahlung der Pause

Unternehmen, welche dies vor 2013 nicht umgesetzt hatten, möchten wir daran erinnern, die Einführung der Pausenentschädigung weiterzuführen. Am Vormittag wird den Arbeitnehmern eine Pause von 15 Minuten gewährt, die nicht als Arbeitszeit gilt. Die Pausenentschädigung wird über fünf Jahre verteilt in Form einer Tagesentschädigung ausbezahlt, welche 2013 Fr. 1.50, 2014 Fr. 3.–, 2015 Fr. 4.50, 2016 Fr. 6.– und 2017 Fr. 7.50 entspricht.

Anmerkungen: Auf die Entschädigung müssen Sozialbeiträge entrichtet werden (ausgenommen Ferien und Gratifikation). Abgerechnet werden die geschuldeten Beträge am Ende des Jahres in einer Zusatzabrechnung. Unternehmen, die bereits heute ihren Arbeitnehmern die Pause entschädigen, sind von dieser Neuerung nicht betroffen.

Zur Information: Nebst den Lohnverhandlungen haben sich die Sozialpartner ebenfalls darauf geeinigt, sich baldmöglichst für die **Verlängerung des GAV**, welcher noch bis zum 31. Mai 2018 gültig ist, zu treffen. Damit soll verhindert werden, dass wir in einen vertraglosen Zustand fallen. Aus Sicht des Oberwalliser Metallbaus wäre es sehr wünschenswert, wenn die Unternehmer sich aktiver an der Gestaltung des GAV und der Lohnpolitik widmen würden. Wir haben einen Einfluss auf unsere Rahmenbedingungen, wir müssen uns dafür jedoch einsetzen.

2) Sozialkassen

• **ALV und AHV/IV/EO** **→ unverändert zu 2016**

Die Abzüge für AHV/IV/EO bleiben unverändert bei 10,50 %.

• **CAPAV** **→ unverändert zu 2016**

Die Bedingungen der Pensionskasse CAPAV bleiben im Vergleich zu 2016 unverändert (10.5 %).

Weitere Informationen finden Sie unter: **www.CAPAV.ch**

• **Krankentaggeldversicherung**

→ **unverändert zu 2016**

Prämiensätze

Wartefrist von 2 Tagen	:	2,8 % (unverändert)
Wartefrist von 14 Tagen	:	1,6 % (unverändert)
Wartefrist von 30 Tagen	:	1,3 % (unverändert)

• **SUVA**

→ **unverändert zu 2016**

Der Prämiensatz bleibt unverändert bei 2,25 %. Je nach Tätigkeit des Unternehmens entspricht der Branchensatz nicht zwingend dem Beitragssatz, der für Ihre Arbeitnehmer gilt. Massgebend ist einzig der von der SUVA angegebene Satz.

• **Ferienkasse**

→ **unverändert zu 2016**

Für 2016 beträgt der Satz weiterhin 11,2 %.

Diese Informationen sowie die Beitragssätze an die Sozialkassen 2017 (Heft II) sind ebenfalls ab Januar 2017 auf der Seite: www.bureaudesmetiers.ch verfügbar.

Wir danken für die Kenntnisnahme dieses Schreibens und wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2017!

Mit freundlichen Grüssen

**VERBAND WALLISER
METALLBAUUNTERNEHMEN**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Stefan Imhof

Roland Gruber